



**Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben
für die schriftliche Abiturprüfung 2026
im Profil bildenden Leistungskursfach Gesundheit
im Fachbereich Gesundheit und Soziales**

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	PbLK Gesundheit-GuS
<p>Aufgabenarten für die Prüfung</p> <p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die zugehörigen EPA/die zugehörigen Bildungsstandards zu kennzeichnen.</p>	<p>Als Aufgabenarten kommen für das Fach Gesundheit nur materialgebundene Aufgaben in Betracht.</p> <p>Materialien können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbildungen, • Texte, • Tabellen, • Diagramme.
<p>Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen</p> <p>Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 3 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen.</p> <p>Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren.</p> <p>Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.</p>	<p>Im Fach Gesundheit gehören zu einem schriftlichen Aufgabensatz zwei Aufgaben, die unabhängig voneinander lösbar sind und Zwischenergebnisse ermöglichen.</p> <p>Die Aufgaben decken mindestens zwei der folgenden Themenbereiche ab:</p> <p>A Themen aus der Anatomie, Physiologie eines Organs oder eines Organsystems,</p> <p>B Epidemiologisch relevante Krankheiten in Ätiologie, Pathophysiologie, Pathogenese, Therapie eines Organs oder Organsystems,</p> <p>C Gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse mit den möglichen Schwerpunkten Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation.</p> <p>Jede der zwei Aufgaben kann in maximal vier Teilaufgaben gegliedert werden, die in einem Problemzusammenhang stehen, aber möglichst unabhängig voneinander lösbar sind und Zwischenergebnisse ermöglichen.</p> <p>Die zu erbringende Prüfungsleistung liegt überwiegend im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist stärker zu gewichten als der Anforderungsbereich III (AFB II > AFB I > AFB III).</p>



Allgemein	PbLK Gesundheit-GuS
<p>Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt</p> <p>Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen oder den EPA/Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird genau ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet.</p> <p>Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.</p>	<p>Siehe dazu „Vorgaben für die Abiturprüfung“ im Beruflichen Gymnasium für Gesundheit für das Profil bildende Leistungskursfach Gesundheit im jeweiligen Abiturjahrgang.</p>
<p>Inhaltliche Auswahlentscheidungen und Kompetenzbezüge</p> <p>Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, - sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, - die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert, - auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, - den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. <p>Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Im Fach Gesundheit ist der schriftliche Aufgabensatz so anzulegen, dass die Aufgaben Kursthemen aus mindestens zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase umfassen. Dabei müssen zwei der drei Bereiche A, B oder C abgedeckt werden.</p> <p>Bei der Gestaltung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Problemstellungen so dargestellt werden, dass möglichst der naturwissenschaftliche Schwerpunkt des Faches Gesundheit deutlich wird und zur Lösung der Aufgaben neben Fachwissen (Faktenkenntnisse) in einem angemessenen Umfang auch Handlungs- und Lösungsstrategien gefordert werden.</p> <p>Die Einbeziehung beruflicher Handlungsbezüge ist wünschenswert.</p>
<p>Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.</p>	<p>Das Fach Gesundheit wird im Beruflichen Gymnasium für Gesundheit nur als Profil bildendes Leistungskursfach unterrichtet.</p> <p>Die Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung beträgt 270 Minuten.</p>



Allgemein	PbLK Gesundheit-GuS
<p>Leistungserfassung und Leistungsbewertung</p> <p>Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten. Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen.</p> <p>Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.</p>	<p>Die für die beiden Aufgaben des Aufgabensatzes zu vergebenden Punkte sind möglichst gleichmäßig auf die Aufgaben zu verteilen.</p> <p>Etwa zehn Prozent der Punkte sind für die Darstellungsleistung vorgesehen, die sich aus folgenden Aspekten zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schlüssige, gut strukturierte Gedankenführung, • sachgerechte Verwendung der einschlägigen Fachsprache, • präzise und differenzierte Wortwahl, • sinnvolle und angemessene Einbeziehung von Bild- oder Textquellen zur Erläuterung des Lösungsweges, • Berücksichtigung der formalen Darstellungsregeln in angemessener Weise und übersichtliche Darstellung der Inhalte bzw. der Ergebnisse.
<p>Formale Hinweise</p> <p>Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind.</p> <p>Werden innerhalb von Aufgaben Texte, Abbildungen oder Ähnliches vorgelegt, so müssen Autor und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen.</p> <p>Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren.</p> <p>Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden.</p> <p>Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.</p>	<p>Als Materialien zu den Aufgaben dürfen keine Informationen von realen Produkten verwendet werden.</p> <p>Firmen- bzw. Handelsnamen sind unkenntlich zu machen bzw. durch fiktive Angaben zu ersetzen.</p>
<p>Amtsverschwiegenheit</p> <p>Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.</p>	